

TRAVEL IUS

Ausgabe 10, 17. Juni 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus Travel ius 10, 17. Juni 2010

4. Wann kommt das Montrealer Übereinkommen zur Anwendung? Oder ein etwas kurioser "Fall" eines russischen Models

Wir haben einen Anruf des Radio Central erhalten. Auf www.20min.ch hatte die Moderatorin einen Fall eines russischen Models gefunden, das die Swiss einklagen will. Und zwar hatte das Model auf einem Swiss-Flug bei Turbulenzen ihre überaus grosse Oberweite verletzt, weil die Stuhlreihen zu eng gewesen seien (alles gemäss Angaben des Modells). Wie nun die Swiss haftet, wurden wir gefragt.

Sowohl unter dem Montrealer Übereinkommen wie nach den Warschauer Abkommen besteht eine Haftung nur, wenn ein Unfall vorliegt. Dies müsste zuerst abgeklärt werden. Und dann komme es auf den Flugschein an. – Dies ist für die Reisebüros wichtig (insbesondere wenn durch "Crossboarder Selling" Kosten gespart werden sollten): Je nach dem welche Flugstrecke vereinbart worden ist, untersteht der Flug dem Montrealer oder Warschauer Abkommen. Russland ist dem Montrealer Abkommen noch nicht beigetreten.

Ist der Flug Moskau – Zürich oder Moskau – Zürich – Moskau vereinbart, kommt das Warschauer Abkommen zur Anwendung. Ist der Flug hingegen Zürich – Moskau – Zürich, gilt das Montrealer Übereinkommen. Die Unterschiede sind grundlegend: Montrealer Übereinkommen: unbegrenzte Haftung bei Personenschäden; Warschauer Abkommen rund US \$ 20'000.

Um die Sache noch komplizierter zu machen, auch die eingesetzte Fluggesellschaft ist von Bedeutung. Wird eine schweizerische oder EU-Fluggesellschaft eingesetzt, haftet die Fluggesellschaft wiederum nach dem Montrealer Übereinkommen.

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung